

Beitragsordnung des Swing-Dance-Club Bamberg

(Stand 23.12.2023)



Der Swing-Dance-Club Bamberg gibt sich nachfolgende Beitragsordnung.

Die darin genannten Bezeichnungen für Personen gelten ausnahmslos für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Der Swing-Dance-Club Bamberg ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

(2) Helferstunden gemäß der Helferstundenordnung sind ein Teil des Beitrags für die Mitgliedschaft.

Für nicht geleistete Helferstunden entsteht die Pflicht einer Ausgleichszahlung.

§ 3 Mitgliedsformen

(1) Es bestehen folgende Mitgliedschaftsformen:

1. Aktive Mitgliedschaft in Formen gemäß der Anlage.
2. Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder nehmen an den Angeboten des Vereins nicht teil.
3. Ehrenmitgliedschaft.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

(1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ist der Anlage zu entnehmen und gilt für den jeweilig angefangenen Monat. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds im Lauf des Kalenderjahres, sind die Beiträge anteilig monatsweise zu berechnen

(2) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 30,00 Euro und gilt für das jeweilig angefangene Kalenderjahr. Ein höherer Betrag kann durch das Fördermitglied selbst bestimmt werden.

(3) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro und ist einmalig bei Aufnahme zu entrichten.

(4) Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft findet erst mit vollständiger Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr statt.

(5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den

1. BLSV = Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und den
2. LTVB / DTV = Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. / Deutscher Tanzsportverband e.V.

Über den BLSV sind unsere Mitglieder sportversichert.

Im Beitrag an den LTVB/DTV sind auch die GEMA Gebühren enthalten.

§ 5 Beitragsfälligkeit und Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr sind in voller Höhe zu nachfolgenden Zeitpunkten fällig:

- Mitgliedsbeitrag: bei Eintritt und zu jedem Quartalsbeginn oder bei jährlicher Zahlung zu Beginn des Kalenderjahres

- Aufnahmegebühr: bei Eintritt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(4) Die Beiträge sind auf das noch zu beantragende Vereinskonto zu entrichten. Datenergänzung folgt.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragssäumigkeit

(1) Ist die entsprechende Beitragszahlung nicht innerhalb eines vom Vorstand zu vertretenden Zeitraums eingegangen, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der

Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

(2) In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen von zwei Mahnungen bzw. Nachfristen mit der Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 der Satzung zu rechnen hat.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Vergünstigte Teilnahme an Veranstaltungen

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten zu allen kostenpflichtigen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins vergünstigte Tarife. Über die Höhe der jeweiligen Vergünstigung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ermäßigungen und Befreiungen

(1) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis stunden oder vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(3) Der Vorstand kann auch Mitgliedern, welche Werk- oder Dienstleistungen für den Verein erbringen, Beitragsermäßigungen oder der Erlass von Beiträgen für einen bestimmten Zeitraum gewähren.

(4) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 9 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis

(1) Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen unverzüglich schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Solche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Namens, Adresse und der Bankverbindung

(2) Eine Umstellung von Mitgliedschaften kann nur schriftlich mit 6-wöchiger Frist zum Quartalsende beantragt werden. Je Quartal ist nur eine Umstellung möglich. Eventuelle Guthaben (Beitragsüberzahlung) werden nicht zurückgezahlt oder fortgeschrieben.

(3) Die Umstellung auf eine Fördermitgliedschaft kann nur schriftlich zum Quartalsende mit 6-wöchiger Frist erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft gilt dann bis zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Eine ruhende Mitgliedschaft muss schriftlich und mit dem entsprechenden Nachweis (Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Sportverbot, etc.) beim Vorstand beantragt werden. Diese kann nicht unter drei Monaten und nur längstens für ein Jahr und erst nach Eingang und Kenntnisnahme durch den Vorstand zum nächstmöglichen Termin genehmigt werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Beitragseinzug, bzw. bereits entrichtete Beiträge werden dem Beitragskonto gutgeschrieben. Eingereichte Nachweise werden - in der Regel - nicht rückwirkend anerkannt.

(5) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch bis zum Ende des jeweils folgenden Beitragszeitraumes.

§ 10 Vereinsaustritt

(1) Ein Vereinsaustritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit 4-wöchiger Kündigungsfrist erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist muss dem Vorstand die Kündigung fristgemäß vorliegen.

Eine Kündigung ist auch per E-Mail an swingdancemail@gmx.de möglich. Der Vorstand bestätigt dies schriftlich.

(2) Außerordentliche Kündigungen sind nur bei Umzug in ein anderes Bundesland oder Ausland, langfristiger Erkrankung oder Schwangerschaft, mit entsprechendem schriftlichem Nachweis möglich.

(3) Bei Ende der Vereinsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

(4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung vom 26.11.2023.

Die Beitragsordnung wurde laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 26.11.2023 erstellt.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.12.2023 wurde der Begriff Geschäftsstelle durch den Begriff Vorstand ersetzt.

Anlage

1. Beiträge für aktive Vereinsmitglieder, ab 1.4.2024

I. Mitgliedschaft Party **48,- Euro pro Jahr**

- freie Teilnahme an Übungspartys
- Ermäßigungen bei Kursen und Workshops mit vereinseigenen Trainern und freien Trainings
- Ermäßigungen bei Workshops mit externen Trainern oder kulturellen Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft Dance **19,- Euro pro Monat**

- zahlbar im Quartal (57,-) / halbjährlich (114,-) / jährlich (228,-)
- freie Teilnahme an allen Kursstunden und Workshops mit vereinseigenen Trainern,
- freie Teilnahme an längeren Workshops in Ferienzeiten (z.B. SummerSchool, Pfingstferien)
- falls Stunden mit Trainern nicht stattfinden können, bietet der Verein die Möglichkeit zum freien Training (1h/Woche)
- freie Teilnahme an Übungspartys
- Ermäßigungen bei Workshops mit externen Trainern oder kulturellen Veranstaltungen

2. Beiträge für Nicht-Vereinsmitglieder, ab 1.4.2024

- Einzelticket Workshop (55 Min.): **10,- Euro**
- Einzelticket längerer Workshop (90 Min., z.B.: SummerSchool): **15,- Euro**
- 6er Block Kurse (6x55 Min.): **60,- Euro**, inklusive freiem Eintritt zu Übungspartys, die während des Kurszeitraums stattfinden.
- freies Training (= kein Trainer anwesend, 55 Min.): **5,- Euro**
- Übungsparty („Last Sunday“ 19-22 Uhr): **5,- Euro**
- Workshop mit externen Trainern oder andere Veranstaltungen: wird jeweils vom Verein festgelegt.

3. Für alle gilt:

- Die Beiträge verstehen sich pro Person.
- Die Teilnahme an den Angeboten des Vereins erfolgt vorausgesetzt der Teilnahmekapazitäten und Tanzpartner (falls erforderlich).
- Es besteht kein Anspruch auf Angebote an gesetzlichen Feiertagen oder Festtagen.

Übersicht

Mitgliedschaft Dance : 19,- € /monatlich			
Mitgliedschaft Party : 48,- € / jährlich	ab 1.4.24	ab 1.4.24	ab 1.4.24
	Dance	Party	Extern
- Übungsparty („Last Sunday“, 19-22 Uhr):	inklusive	inklusive	5,- €
- Einzelticket Workshop (55 Min.):	inklusive	7,50 €	10,- €
- Einzelticket Workshop lang (90 Min., z.B.: SummerSchool):	inklusive	10,- €	15,- €
- freies Training (55 Min.):	inklusive	2,50 €	5,- €
- 6er Block Kurse (6x55 Min.):*	inklusive	50,- €	60,- €

*) inkl. freiem Eintritt zu Übungspartys, die während des Kurszeitraums stattfinden

Die Teilnahme an den Angeboten des Vereins erfolgt vorausgesetzt der Teilnahmekapazitäten und Tanzpartner (falls erforderlich).
Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- Euro und die Beiträge verstehen sich pro Person.
Gesamtübersicht siehe Satzung und Beitragsordnung, Stand 23.12.2023